

Kapitalauszahlung der Altersleistungen (Honorarbeziehende: Vorsorgewerk Bund; VRHB)

Im Vorfeld einer Pensionierung stellt sich die Frage, ob man sein Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule anstatt in eine Rente umzuwandeln teilweise oder ganz auszahlen lassen will. In diesem Merkblatt finden Sie insbesondere Angaben zu den reglementarischen Rahmenbedingungen einer Kapitalauszahlung der Altersleistungen.

☒ Wann macht eine Kapitalauszahlung Sinn?

Inwieweit ein teilweiser oder vollständiger Kapitalbezug sinnvoll ist, kommt auf die persönliche Situation der versicherten Person an, namentlich auf

- die finanzielle Gesamtsituation;
- die verbleibende Lebenserwartung;
- familiäre und ähnliche finanzielle Unterstützungspflichten;
- die Steuerbelastung;
- die Fähigkeit, das bezogene Kapital so anzulegen, dass das gemäss Budget benötigte Einkommen finanziert werden kann.

Je nach Gewichtung dieser Faktoren fällt der Entscheid eher auf die sichere Rente oder die flexiblere Kapitalauszahlung – oder auf eine Mischform. Da der individuelle Entscheid wegweisend für eine langfristig sorgenfreie finanzielle Situation im Rentenalter ist, empfiehlt es sich, bei Unsicherheiten einen neutralen Finanzberater oder eine neutrale Finanzberaterin beizuziehen. Der Arbeitgeber Bund bietet Interessierten Kurse an, in denen diese Thematik diskutiert wird. Weitere Informationen finden Sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» >.«Kurse»).

☒ Wie hoch kann der Kapitalbezug sein, und bis zu welchem Zeitpunkt muss ein Antrag gestellt werden?

Die maximal mögliche Höhe der Kapitalabfindung bei Altersrücktritt beträgt 100%.

Für einen Kapitalbezug ist der entsprechende schriftliche Antrag spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt einzureichen.

☒ Ich habe einen Kapitalbezug von 100% (oder weniger) beantragt. Kann ich meine Entscheid noch ändern und anstelle eines Kapitalbezugs eine Rente verlangen?

Im Rahmen eines Kapitalbezugs kann auf den Entscheid bis sechs Monate vor dem Altersrücktritt zurückgekommen werden.

☒ Was muss bei Einkäufen berücksichtigt werden?

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG). Für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vor einer Kapitalauszahlung getätigt wurden, ist in jedem Fall damit zu rechnen, dass steuerrechtlich ein Abzug nicht zulässig ist.

☒ Welche Dokumente müssen mit dem Gesuch für Kapitalauszahlung ausserdem eingereicht werden?

Die versicherte Person muss zusammen mit dem Antrag auf Kapitalauszahlung einen aktuellen Nachweis über ihren Zivilstand erbringen.

☒ **Muss mein Ehegatte bzw. meine Ehegattin einer Kapitalauszahlung zustimmen?**

Bei verheirateten versicherten Personen benötigen wir bei allen Kapitalauszahlungen zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift (bitte Formular am Ende dieses Merkblattes verwenden). Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners.

Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenbetreuerin oder eines Kundenbetreuers (Anmeldung via info@publica.ch oder
- notariell oder
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen.

☒ **Auf welches Konto wird die Kapitalabfindung ausbezahlt?**

Die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt auf das bei der Anmeldung für Altersleistungen angegebene Konto.

☒ **Wie wird die Kapitalauszahlung bei versicherten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz versteuert?**

PUBLICA muss die Kapitalauszahlung innert 30 Tagen der Eidg. Steuerverwaltung melden. Gestützt auf diese Meldung nehmen die Steuerbehörden die Veranlagung der Steuern vor, die gegenüber Bund, Kanton und Gemeinde geschuldet sind. Die versicherte Person hat die durch den Kapitalbezug anfallenden Steuern aus eigenen Mitteln zu begleichen.

Die Höhe des Steuersatzes ist von Ihrem Steuerdomizil abhängig. Der Steuersatz kann Änderungen unterworfen sein. Informieren Sie sich diesbezüglich bei der für Sie zuständigen kantonalen Steuerbehörde.

☒ **Wie wird die Kapitalauszahlung bei versicherten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz versteuert?**

PUBLICA muss bei der Kapitalabfindung einen Abzug vornehmen und den abgezogenen Betrag als Quellensteuer an die Steuerbehörden weiterleiten. Die quellenbesteuerte Person kann bis Ende März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Veranlagungsunterstützung, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern, zu richten.

Unter gewissen Umständen ist eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Antragsformulare sind bei der erwähnten Steuerverwaltung oder auf www.fin.be.ch (Rubrik «Steuern» > «Ratgeber» > «Formulare» > «Quellensteuer») erhältlich. Weitere Informationen zur Quellensteuer finden Sie auf derselben Website in der Rubrik «Steuern» > «Ratgeber» > «Publikationen» > «Merkblätter» > «Quellensteuer».

☒ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Bitte wenden Sie sich für die Beantwortung Ihrer Fragen direkt an Ihre Ansprechperson bei PUBLICA. Angaben finden Sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Ihre Ansprechperson») oder auf Ihrem Persönlichen Ausweis.

Gesuch Kapitalauszahlung

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

SV-Nummer: _____

- Zivilstand: ledig
 verheiratet/in eingetragener Partnerschaft
 geschieden/gerichtlich aufgelöste Partnerschaft
 verwitwet/durch Tod aufgelöste Partnerschaft

Innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Altersrücktritt getätigte Einkäufe:

Ja Betrag in CHF: _____ Datum: _____

Nein

Achtung: Bei Kapitalauszahlung ist für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vor dem Altersrücktritt getätigt wurden, in jedem Fall damit zu rechnen, dass steuerrechtlich ein Abzug nicht zulässig ist.

1. Pensionierung

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Pensionierung _____

2. Höhe der Kapitalauszahlung

Gewünschte Höhe in Prozent _____ oder Betrag in CHF _____

3. Unterschriften

Ort und Datum: _____

Die versicherte Person: _____

Für verheiratete Personen / eingetragene Partner oder Partnerinnen:

Ort und Datum: _____

Unterschrift der/des Ehegattin/Ehegatten,
bzw. der/des eingetragenen Partnerin/Partners: _____

Ort und Datum: _____

Stempel und Unterschrift der Notarin bzw. des Notars
oder des/r Mitarbeitenden PUBLICA oder der
Schweizer Botschaft bzw. des Schweizer Konsulats: _____

Senden Sie den Antrag ausgefüllt an: Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern